



**Thunstetten
Bützberg**

RICHTLINIEN ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN DIE KOSTEN DER SCHULZAHNPFLEGE

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 18. November 2025

in Kraft: 1. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ZUSTÄNDIGKEIT	3
BEHANDLUNG	3
ANSPRUCH	3
PERSÖNLICHE UND FINANZIELLE VERHÄLTNISSE DER GESUCHSSTELLER	3
MASSGEBENDE BEHANDLUNGSKOSTEN	4
GRENZWERTE/SELBSTBEHALT	4
KIEFERORTOPHÄDIE.....	5
GELTENDMACHUNG DES BEITRAGES	5
INKRAFTTRETEN	5
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
ANHANG III.....	9

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Richtlinien regeln die Praxis für die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen an notwendige und zweckmässige Zahnarztbehandlungen von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

Zuständigkeit

Art. 2 Die Sozialkommission ist zuständig für alle Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen an die zahnärztlichen Behandlungskosten.

Behandlung

Art. 3 Die Behandlung muss einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein.

Anspruch

Art. 4 Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

Art. 5 Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche und finanzielle Verhältnisse der Gesuchsteller

Art. 6 Für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen, wobei die drei aktuellsten Lohnabrechnungen einzureichen sind.

Art. 7 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 8 Bei der Beitragsberechnung wird die Anzahl der Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben, berücksichtigt.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 9 Allfällige Behandlungskosten werden auf den Nettokosten, das heisst nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherung etc.), gewährt. Bei der Gesuchseinreichung sind die Abrechnung oder ein ablehnender Entscheid der Krankenkasse bzw. einer allfälligen weiteren Versicherung beizulegen.

Art. 10 Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) Versäumte Sitzungen
- b) Material (z.B. Zahnseide, Zahnpasta, Zahngel, Zahnbürsten etc.)
- c) Spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt)
- d) Ausfüllen von Formularen zuhanden UVG, KVG etc.

Art. 11 Zahnärztliche Behandlungen, die nicht von einer durch die Bildungskommission gewählten Schulzahnärztin oder einem gewählten Schulzahnarzt (gemäss der aktuellen Liste der Bildungskommission) durchgeführt werden, müssen von den Eltern selbst bezahlt werden.

Grenzwerte/Selbstbehalt

Art. 12 An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

Art. 13 Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von CHF 100.00 zu tragen, maximal jedoch CHF 300.00 pro Familie.

Art. 14 Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als CHF 30.00 so wird dieser nicht ausgerichtet.

Art. 15 Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Kieferorthopädie

Art. 16 Betreffend Schwerebewertung der Kieferanomalien gilt Anhang I.

Art. 17 Gestützt auf das Gutachten des Vertrauenszahnarztes bzw. der Vertrauenszahnärztin leistet die Gemeinde (aufgrund von Art. 60 Abs. 4 Volksschulgesetz) einen Beitrag, wobei Leistungen anderer Kostenträger (IV, Krankenkasse, Versicherungen etc.) abgezogen werden. Ein negativer Entscheid von IV, Krankenkasse oder anderen Versicherungen muss bei Gesuchstellung vorliegen.

Art. 18 Die Gemeinde kann an Behandlungskosten für Gebissregulationen (Kieferorthopädie) einen Mindestbeitrag ausrichten.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 19 Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Sozialkommission (Anhang III).

Art. 20 Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden und/oder durch den Sozialdienst.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Dezember 2025 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulzahnpflege vom 1. September 2008 mit seitherigen Abänderungen, auf.

Die Sozialkommission Thunstetten hat diese Richtlinien mitsamt Anhängen am 29. Oktober 2025 beschlossen und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

4922 Bützberg, 30. Oktober 2025

Namens der Sozialkommission
Der Präsident Die Sekretärin

sig. St. Häring sig. A. Recì

Stephan Häring Anisa Recì

*RICHTLINIEN ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN DIE KOSTEN DER
SCHULZAHNPFLEGE*

Der Gemeinderat Thunstetten hat diese Richtlinien mitsamt Anhängen am 18. November 2025 beschlossen.

4922 Bützberg, 19. November 2025

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Anhang I

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - a. im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - b. im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang II

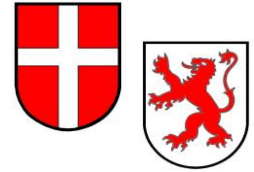
Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Bützberg, Dezember 2025

Anhang III

EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN



Sozialkommission
Flurstrasse 2
4922 Bützberg

Telefon 062 958 60 30
gemeindeschreiberei@thunstetten.ch
www.thunstetten.ch

Gesuch um einen Beitrag an die Zahnarztkosten

Angaben des Kindes

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Angaben des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

↳ bei einer Trennung muss die Trennungsvereinbarung beigelegt werden

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Anzahl minderjähriger Kinder:

Angaben zur Erwerbstätigkeit

Arbeitgeber:

Aktuelles Monatseinkommen: CHF

↳ die letzten 3 Lohnabrechnungen beilegen

Angaben zum Ehepartner/zur Ehepartnerin (bei Trennung nicht ausfüllen)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Erwerbstätig? Ja Nein

↳ Wenn Ja, Arbeitgeber:

Aktuelles Monatseinkommen: CHF

↳ die letzten 3 Lohnabrechnungen beilegen

Angaben zum Zahnarzt/zur Zahnärztin und der Behandlung

Name und Adresse Zahnarztpraxis:

Behandelnder Zahnarzt/
behandelnde Zahnärztin:

Art der Behandlung:

Behandlungskosten: CHF

↳ die Rechnung oder Kostenschätzung beilegen

Anteil der Krankenkasse / IV CHF

↳ die Abrechnung oder den negativen Entscheid beilegen

Können Sie einen Anteil selber aufbringen? Ja Nein

↳ Wenn Ja, welchen Betrag: CHF

Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden und/oder durch den Sozialdienst.

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

.....

.....

Einreichung des Gesuches

Bitte folgende Beilagen mit dem Gesuch einreichen:

- letzte 3 Lohnabrechnungen Gesuchsteller/in und Ehe-Partner/in
- Rechnung oder Kostenschätzung der Behandlung
- Abrechnung oder Entscheid der Krankenkasse, IV oder Versicherung
- Bei Trennung:* Trennungsvereinbarung

An folgende Adresse einreichen:

Gemeindeverwaltung Thunstetten
Sozialkommission
Flurstrasse 2
4922 Bützberg